

Informationsblatt Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII

Anspruchsvoraussetzungen

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die anspruchsberechtigt nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind.

Zum Antrag

- Zeitnahe Antragstellung bei den unten genannten zuständigen Stellen.

Jobcenter Prignitz
Standort Perleberg

bzw.

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich V
Sb Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

Berliner Weg 8
19348 Perleberg

- Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.
- Es wird ein Bedarf in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für:
- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik, Tanz, Malerei),
 - Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche mit Führung),
 - Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder).
 - weitere tatsächliche Aufwendungen wie z. B. Musikinstrumente, Ausrüstungsgegenstände
- Die Festlegung auf ein konkretes Angebot oder einen genauen Anbieter muss nicht sofort erfolgen.

Wichtige allgemeine Hinweise

- **Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.** Werden daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht, wirkt der vorliegende Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.
- **Vorrangig sind Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen (z. B. durch Fördervereine, satzungsgebundene Träger, Musikschulen o. Ä.).**
- **Mit der Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.**
- **Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, erfolgt die Leistung in Form eines Gutscheines. Mit Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht.**
- **Der Gutschein kann im Wert von bis zu 60 € bzw. 120 € bewilligt werden und ist somit für den gesamten Bewilligungszeitraum (6 bzw. 12 Monate) bestimmt.**
- **Die Leistung kann über mehrere Monate angesammelt werden.**
- **Nicht berücksichtigt werden z. B.:**
 - Kino- und Theaterbesuche,
 - Kosten der Jugendweihe, Konfirmation bzw. Kommunion,
 - Ausflüge in Freizeitparks,
 - Mitgliedsbeiträge politischer Parteien und
 - Fahrtkosten zur Freizeitaktivität.